

Pen-Tien LIN

Bibliografie zur Rechtsgeschichte Chinas



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaften

Herausgegeben von

Prof. Dr. Thomas Küffner
küffner maunz langer zugmaier, München

Band 67



„Dieses Softcover wurde auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt. FSC (Forest Stewardship Council) ist eine nichtstaatliche, gemeinnützige Organisation, die sich für eine ökologische und sozialverantwortliche Nutzung der Wälder unserer Erde einsetzt.“

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2009

ISBN 978-3-8316-0881-2

Printed in Germany
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Vorwort

Die Bibliographie von Herrn Dr. Lin ist die Frucht seiner langjährigen Forschungen auf dem Gebiet der chinesischen Rechtsgeschichte. Aus diesen Forschungen ist zunächst seine von Herbert Franke und Wolfgang Kunkel betreute Dissertation „Vergeiselung und dingliche Sicherungsrechte im chinesischen traditionellen Privatrecht“, erschienen München, 1976, hervorgegangen. Die Vergeiselung führte zu einer Art Schuldknechtschaft des Schuldners oder seiner Angehörigen, die eine vergleichbare rechtshistorische Parallele in der Paramone des antiken griechischen Rechts hat und auf der Schnittstelle zwischen Kreditsicherung und Status- bzw. Familienrecht stand.

Nunmehr wird die Bibliographie zur chinesischen Rechtsgeschichte vorgelegt, die Literatur zur geschichtlichen Entwicklung auf allen Rechtsgebieten umfasst.

Die Bibliographie beginnt, wie auch der Leser es erwarten möchte, zunächst mit der Auflistung früherer Bibliographien und Konkordanzen. Berücksichtigt sind nicht nur die wenigen Bibliographien zu Arbeiten über chinesische Rechtsgeschichte (vgl. z. B. 0007), sondern auch zu Arbeiten zum chinesischen Recht im allgemeinen (vgl. 0009) einschließlich seiner neueren Entwicklung (vgl. 0010). Besonders hervorzuheben ist die japanische Zeitschrift für rechtsgeschichtliche Forschung (Hōseishi kenkyū), in der regelmäßig bibliographische Übersichten erscheinen (vgl. 0009, 0011, 0013).

Den Schwerpunkt der von Herrn Dr. Lin vorgelegten Bibliographie bilden die von ihm gesammelten Abhandlungen (Bücher, Aufsätze) zur chinesischen Rechtsgeschichte. Umfassend berücksichtigt werden nicht nur chinesische Arbeiten sowie Abhandlungen in westlichen Sprachen, sondern vor allem auch die zahlreichen japanischen Arbeiten nebst den wenigen in koreanischer Sprache erschienenen Abhandlungen. Schon der erste Überblick zeigt,

welche Bedeutung die japanische Forschung auf dem Gebiet der chinesischen Rechtsgeschichte hat. Der institutionelle Hintergrund hierfür liegt darin, dass es an vielen japanischen Universitäten seit langem eigene Lehrstühle für chinesische Rechtsgeschichte gibt. Die Kenntnis der einschlägigen japanischen Literatur ist für jeden, der sich mit Problemen der chinesischen Rechtsgeschichte befassen möchte, unerlässlich.

Betrachtet man die während der Republik erschienenen chinesischen Abhandlungen (S. 4 ff.),

so zeigt es sich, dass die chinesische Forschung vor allem während der kurzen Zeit der Stabilität des Kuo-min-tang-Regimes bis hin zum japanischen Angriff auf China eine erste Blütezeit erlebte. Es erschienen allgemeine Darstellungen zur chinesischen Rechtsgeschichte (vgl. z.B. 0044, 0103, 0113, 0118), zur Rechtsgeschichte einzelner Dynastien (vgl. z.B. 0112), zur Geschichte des chinesischen Rechtsdenkens (vgl. 0041, 0080, 0094) und zur Geschichte des chinesischen Völkerrechts (0043, 0062, 0069). Die Arbeiten zur Völkerrechtsgeschichte betreffen die Beziehungen der einzelnen chinesischen Staaten vor der Errichtung des Einheitsstaates, also die Zeit vor der Qin-Dynastie. Bei den einzelnen Rechtsgebieten steht naturgemäß das Strafrecht und das Strafprozessrecht im Vordergrund, da chinesische Rechtsgeschichte vor allem Geschichte des Strafrechts ist (vgl. z. B. 0053, 0059, 0075, 0082 und zur Geschichte des Strafprozesses 0061). Es sind aber auch Arbeiten zu anderen Rechtsgebieten (vgl. z.B. 0045, 0046) sowie zur Sozialgeschichte (vgl. z.B. 0048) erschienen.

Die Geschichte etwa des Familienrechts lässt sich ohnehin kaum von der Sozialgeschichte trennen. Viel rechtshistorisches Material findet sich auch in dem 1935 in Shanghai erschienenen dreibändigen Rechtslexikon (0049). Bedeutsame Publikationen sind auch in der Spätzeit der Republik zu verzeichnen (zum Tang-Kodex vgl. z.B. 0064). Bereits in der Zeit der Republik wurden auch eine Reihe japanischer Arbeiten zur chinesischen Rechtsgeschichte ins Chinesische übersetzt (vgl. 0042, 0068, 0085, 0086, 0107).

In Taiwan entwickelte sich die Forschung zur chinesischen Rechtsgeschichte nach 1949 organisch weiter (S. 12 ff.). Neben allgemeinen Darstellungen zur chinesischen Rechtsgeschichte (vgl. z.B. 0195, 0208, 0224) erschienen Arbeiten zur Geschichte des chinesischen Rechtsdenkens (vgl. 0165, 0172), zum Tang-Kodex (vgl. 0209, 0210), zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung in der Zeit einzelner Dynastien (vgl. 0175, 0177, 0178) und zu einer Fülle von Einzelproblemen. Auch japanische Arbeiten zur chinesischen Rechtsgeschichte wurden in chinesischer Übersetzung weiterhin in Taiwan publiziert (vgl. 0163, 0194, 0226). In den Magisterarbeiten zur chinesischen Rechtsgeschichte (vgl. S. 18 f.) nimmt der Tang-Kodex (vgl. 0228, 0229, 0233, 0236, 0237) und die Geschichte des chinesischen Rechtsdenkens (vgl. 0231, 0234, 0238, 0240, 0241) einen besonderen Platz ein.

In der Volksrepublik sind bis 1970 verhältnismäßig wenige Arbeiten zur chinesischen Rechtsgeschichte erschienen (S. 9 ff.). Einige von ihnen beschäftigen sich mit Fragen der rechtsgeschichtlichen Entwicklung in der Zeit einzelner Dynastien, nur wenig findet sich zur Geschichte des chinesischen Rechtsdenkens (vgl. immerhin 0150).

Nach den wenigen koreanischen Titeln (vgl. S. 21) nimmt die japanische Literatur zur chinesischen Rechtsgeschichte (S. 22 ff.) in der Bibliographie zu Recht einen bedeutenden Platz ein. Das Interesse der japanischen Rechtshistoriker für die chinesische Rechtsgeschichte ist verständlich, wurde doch Japan schon in frühester Zeit von der chinesischen Kultur und dem chinesischen Recht entscheidend beeinflusst (vgl. z.B. 0362). Die japanische Forschung geht aber über Fragen des Einflusses des chinesischen Rechts und insbesondere des Tang-Kodexes auf die japanische Rechtsentwicklung weit hinaus und erfasst die Entwicklung des chinesischen Rechtssystems und einzelner Rechtsgebiete im ganzen.

Hervorzuheben sind zunächst – beginnend mit dem grundlegenden Werk von Asai (0269) - die allgemeinen Darstellungen zur chinesischen Rechtsgeschichte (vgl. z.B. 0330, 0371, 0387, 0411), insbesondere zur Strafrechtsgeschichte (vgl. z.B. 0481), die Arbeiten zur Eigenart des chinesischen Rechts (vgl. 0267, 0268, 0277), zum chinesischen Rechtsdenken (vgl. z.B. 0248, 0261, 0266, 0287, 0292, 0308, 0397, 0677, 0720), zum chinesischen Völkerrecht (0304, 0305), zum Gewohnheitsrecht (vgl. z.B. 0318, 0325) und zum Zusammenhang zwischen Rechtsgeschichte und Sozialgeschichte (0259). In der Bibliographie berücksichtigt sind auch Arbeiten zur mongolischen Rechtsentwicklung, die das chinesische Recht – vor allem in der Zeit der Yuan-Dynastie - ihrerseits beeinflusst hat (0253, 0254, 0255, 0256, 0257, 0258, 0290, 0323, 0377, 0686, 0687, 0688, 0732). Bedeutende Arbeiten beschäftigen sich mit dem Strafrecht, dem Strafensystem und dem Strafrechtsdenken (vgl. z.B. 0273, 0293, 0331, 0338, 0346, 0393, 0400, 0624, 0625, 0646, 0673, 0734, 0757, 0759, 0760, 0767, 0768, 0769, 0770, 0770a, 0771, 0772), mit dem Einfluss des chinesischen auf das japanische Recht (vgl. z.B. 0300, 0321, 0334, 0659a) und mit dem Vergleich zwischen dem Tang-Kodex und dem japanischen Recht (0307, 0701). In der japanischen Literatur stark vertreten ist auch die Geschichte des chinesischen Ehe- und Familienrechts (vgl. z.B. 0263, 0340, 0347, 0348, 0349, 0350, 0657, 0658, 0659, 0664, 0670). Darüber hinaus finden sich eine Fülle von Abhandlungen zur Rechtsentwicklung in der Zeit der verschiedenen Dynastien und zu zahlreichen Einzelproblemen.

Die Bibliographie zeigt (S. 34-50), dass unter den japanischen Rechtshistorikern, die sich mit der Rechtsgeschichte Chinas beschäftigen, Niida Noboru (1904-1966) einen herausragenden Platz einnimmt. Das Lebenswerk dieses unermüdlichen Gelehrten, der für seine Leistungen bereits im Alter von 30 Jahren auf Vorschlag der japanischen Akademie vom Tenno ausgezeichnet wurde, kann man nur mit Bewunderung betrachten. Anlass für die Auszeichnung war seine grundlegende, 1933 erschienene Arbeit über den Tang-Kodex (0406), die eine Kompilation und Rekonstruktion aller

überlieferten Texte enthielt. Seine Forschungen zur Tang-Zeit setzte er auch danach weiter fort. Besonders hervorzuheben ist seine Arbeit über Rechtsurkunden der Tang- und Sung-Zeit (0408), die einen Einblick in die tatsächlich geübte Rechtspraxis ermöglichte. Er befasste sich aber auch allgemein mit der Geschichte des Strafrechts und des Strafrechtsdenkens (vgl. 0481, 0554, 0592 und z.B. zur Sung-Dynastie 0557, zur Yuan-Dynastie 0475) sowie mit dem chinesischen Rechtsdenken überhaupt (vgl. 0530, 0533) und mit chinesischen Rechtssprichwörtern (0545). Besonders zu nennen ist seine 1952 erschienene chinesische Rechtsgeschichte (0411). Niida Noboru arbeitete in grundlegender Weise den sozialgeschichtlichen Kontext von Rechtsinstituten des chinesischen Rechts heraus (vgl. 0409, 0412, 0454, 0516, 0551, 0555, 0610, und posthum 0418). Dem entspricht sein besonderes Interesse für die Geschichte des chinesischen Ehe- und Familienrechts (vgl. 0471, 0472, 0473, 0495, 0511, 0512, 0515, 0544, 0565). Darüber hinaus hat Niida Noboru Abhandlungen zu zahlreichen Einzelfragen der chinesischen Rechtsgeschichte veröffentlicht. Eine vierbändige Sammlung seiner Abhandlungen ist 1959/1964 erschienen (0414). Sein leidenschaftliches rechtshistorisches Interesse trug ihn bis zur Geschichte des chinesischen Wechselrechts (vgl. 0429). Sein Lebenswerk wurde durch die Herausgabe einer dreibändigen Gedächtnisschrift gewürdigt (0620, 0621, 0622).

Die Bibliographie berücksichtigt auch die in westlichen Sprachen verfasste Literatur zur chinesischen Rechtsgeschichte (S. 64 ff., 75 ff.). Es fanden sich auch einige in russischer Sprache verfasste Abhandlungen (S. 113). Die Ergänzungen (S. 114 ff., 132 ff.) enthalten Literatur zur neueren chinesischen Rechtsentwicklung. Eine wertvolle Hilfe stellen der Autorenindex (S. 146 ff.) und der Index der Zeitschriften, Festschriften, Jahrbücher und Sammelwerke dar (S. 177 ff.).

Bekanntlich kann, wer nicht weiß, was die Wissenschaft schon weiß, sie auch kaum bereichern. Die vorliegende Bibliographie stellt für jeden, der sich mit der Geschichte der chinesischen rechtlichen Institutionen und des chinesischen Rechtsdenkens näher befassen möchte, ein unentbehrliches Hilfsmittel dar.

Prof. Dr. Roland Wittmann, Berlin

Bibliographie zur Rechtsgeschichte Chinas

kompiliert

von

L I N Fun-Tiam
(LIN Fen-Tien)

aus

T a i p e i
Taiwan (Formosa)

Bibliographie zur Rechtsgeschichte Chinas

Gliederung

Vorwort	i
Einleitung	i
I. Bibliographien	1
II. Konkordanzen	3
III. Abhandlungen	
1). Chinesische	
11). China während der Republik	4
12). China seit der Volksrepublik	9
13). Taiwan	12
14). Hong Kong	20
2). Koreanische	21
3). Japanische	22
4). In westlichen Sprachen	
41). Von Asiaten verfaßt	64
42). Von Europäern und Amerikanern verfaßt	75
5). Russische	113
IV. Ergänzungen (1)	114
V. Ergänzungen (2)	132
VI. Autoren Index	146
VII. Zeitschriften, Festschriften, Jahrbücher, Sammelwerke, Serien und Abkürzungen	
1). In chinesischer Sprache	177
2). In koreanischer Sprache	180
3). In japanischer Sprache	181
4). In westlichen Sprachen	189

Einleitung

Es war mir selbst eine Überraschung, daß ich diese Bibliographie kompilieren konnte. Als ich im Sommersemester 1968 bei Herrn Prof. Dr. Wolfgang Kunkel und Herrn Prof. Dr. Herbert Franke eine Arbeit über das Thema "Die Entwicklung des Pfandrechts in China" zu schreiben begann, wollte ich dazu eine grundlegende Einleitung zum chinesischen traditionellen Privatrecht zusammenstellen. Dabei dachte ich, auch einen kleinen Abschnitt zum wissenschaftlichen Stand der Forschung über die Rechtsgeschichte Chinas hinzuzufügen. Aus diesem Anlaß habe ich angefangen, die Abhandlungen und die Artikel über die chinesische Rechtsgeschichte in verschiedenen Sprachen zu recherchieren. Ich habe das Jahr 1970 als Stichtjahr festgelegt, und gehofft, mir ein klares Bild über den Stand der Forschung bis zu diesem Zeitpunkt zu verschaffen.

Zunächst dachte ich nur, daß ich später die gesammelte Bibliographie zusammenstellen und dann als einen kleinen Anhang zu meiner Arbeit hinzufügen würde. Aber je tiefer ich in die Materie einstieg, desto öfter überlegte ich mir, ob es nicht doch sinnvoll wäre, eine Bibliographie zur chinesischen Rechtsgeschichte als ein selbstständiges Werk separat zu veröffentlichen. Als ich die gesamten Unterlagen analysierte, stellte ich fest, daß ich bereits bis zu dem Jahre 1970 schon mehr als zwei tausend Artikel bzw. Abhandlungen gesammelt habe. Daraufhin habe ich entschieden, meine Sammlung als ein Werk der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Ich habe dann nach der Sprache bzw. Sprachgruppe das Material zusammengestellt und nach den Autoren alphabetisch geordnet. Um den Lesern die Zitierung zu erleichtern, habe ich sämtliche Schriften numeriert. Außerdem habe ich auch einen Autoren-Index mit der jeweiligen Nummer versehen zusammengestellt, damit die Benutzer finden können, was sie vielleicht brauchen.

Ich bin dennoch mir bewußt, daß ich nicht alles, was bis 1970 erschienen ist, vollständig gesammelt habe. Einige Werke, die ich in die Sammlung hätte aufnehmen müssen, habe ich erst später gefunden, nachdem ich die gesamten Schriften durchnummeriert hatte. Aus technischen Gründen kann

ich solchen Werke in diesem Band leider nicht mehr berücksichtigen. Um diese Lücke zu schließen, werde ich sie in einem zweiten Band aufnehmen, den ich in absehbarer Zeit anfertigen werde. Einen gesamen Sachindex dazu werde ich dann im zweiten Band hinzufügen.

Gerechtigkeitshalber habe ich die Titel der Literatur in ostasiatischen Sprachen nicht in irgendeine westliche Sprache übersetzt. Umgekehrt habe ich auch nicht die Titel der Literatur in westlichen Sprachen in irgendeine ostasiatische Sprache übersetzt. Eine Bibliographie wie diese ist von vornherein nur für den Fachkreis von Nutzen. Für die Sachkundigen ist die Titelübersetzung in jeder Richtung überflüssig, für die nicht Sachkundigen nicht notwendig. Außerdem wollte ich Vorwürfe vermeiden: ich hätte eine Literaturrechtung bevorzugt behandelt.